

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Allgemeine, maßgebliche Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Vertrags-/Geschäftsverkehr zwischen hr-horizonte GmbH und den Auftraggebern, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erneut erwähnt werden. Sie gelten ausschließlich auch dann, wenn der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

### § 2 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Gegenstand des Auftrags ist grundsätzlich die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, und nur bei gesonderter, expliziter Vereinbarung die Erstellung eines Werkes sonstiger Art.

### § 3 Vergütung

Die für die Leistungen der hr-horizonte GmbH vereinbarten Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (z. Zt. 19 %). Angefallene Reiseaufwendungen und Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt. Auf die nach Beleg abgerechneten Reiseaufwendungen wird nicht nochmals Mehrwertsteuer erhoben.

### § 4 Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

Die hr-horizonte GmbH erstellt hinsichtlich der Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber monatlich eine Abrechnung unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeiten im Abrechnungszeitraum zu dem vereinbarten Tageshonorarsatz. Das Honorar ist sofort mit Zugang der Rechnung fällig, sofern in der Rechnung kein anderer Termin bestimmt ist.

### § 5 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsverbot

(1) Bis zur vollständigen Ausgleichung sämtlicher Honoraransprüche behält sich die hr-horizonte GmbH das Eigentum sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von hr-horizonte GmbH erstellten Unterlagen vor.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von hr-horizonte GmbH auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### § 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, sämtliche zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### § 7 Gewährleistung und Haftung

(1) Weist die Dienstleistung oder das Werk der hr-horizonte GmbH bei Gefahrübergang einen Mangel auf, so ist die hr-horizonte GmbH zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von hr-horizonte durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung gehen zu Lasten von hr-horizonte.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder erfolgt sie nicht in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist oder verweigert hr-horizonte die Nacherfüllung, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Entgeltes (Minderung) zu verlangen.

(3) Führt ein Mangel zu einem Schaden, so haftet die hr-horizonte GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit es sich um einen Personenschaden handelt oder soweit er auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflicht) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der hr-horizonte GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten im Sinne dieser AGB sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung seines Zwecks erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf.

(5) Bei leicht fahrlässiger Verletzung dieser Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) Eine weitergehende Haftung der hr-horizonte GmbH besteht nicht. Soweit die Haftung von hr-horizonte ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(7) Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§ 311 Absatz II, 311 a BGB) beschränkt sich die Ersatzpflicht von hr-horizonte auf das negative Interesse.

### § 8 Vertragslaufzeit und vorzeitige Beendigung

(1) Kündigt der Besteller in Auftrag gegebene Konzeptionsarbeiten, nachdem hr-horizonte mit der Ausarbeitung begonnen hat, jedoch vor deren Fertigstellung, so steht der hr-horizonte GmbH die volle vertraglich vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu. hr-horizonte ist berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Hierbei steht es dem Besteller frei, darzulegen und nachzuweisen, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden als 50 % der Auftragssumme entstanden ist. Der hr-horizonte GmbH steht es frei nachzuweisen, dass hier ein höherer Schaden als 50 % entstanden ist.

(2) Kann die im Auftrag gegebene und bereits terminierte Beratungsleistung wegen eines in der Verantwortungssphäre des Auftraggebers liegenden Grundes nicht erfolgen, so steht der hr-horizonte GmbH ein Ausfallhonoraranspruch zu, dessen Höhe sich nach den im Angebot/Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung richtet. Beiden Parteien steht es frei, jeweils nachzuweisen, dass der tatsächliche Ausfallschaden höher oder niedriger ist als die individuell vereinbarte Pauschale.

(3) Der Ausfallhonoraranspruch gemäß den getroffenen Vereinbarungen ist zum ursprünglichen Beratungstermin fällig. Ein Rückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen.

### § 9 Sonstiges

(1) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz von hr-horizonte GmbH, Hamburg, bestimmt. Die hr-horizonte GmbH ist berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Geschäftssitz in Anspruch zu nehmen.

### § 10 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer der vorgehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.